

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 19. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2023)

zum Thema:

Verwandtenpflege im Zusammenhang mit der Pflegekinderhilfe

und **Antwort** vom 05. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15926

vom 19. Juni 2023

über Verwandtenpflege im Zusammenhang mit der Pflegekinderhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern kommen Verwandte als Pflegeeltern in Frage? Was ist dazu in Gesetzen oder Ausführungsvorschriften geregelt?

Zu 1.: Grundsätzlich kommen Verwandte, die ein Kind bzw. einen Jugendlichen in ihrer Familie im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung als Pflegeperson oder Pflegeeltern aufnehmen wollen, immer dann in Frage, wenn die Bereitschaft dafür besteht und überprüft wurde, ob das Kindeswohl gesichert ist, diese Unterbringung dem Bedarf des Kindes entspricht und ob die Verwandten in der Lage und geeignet sind, diese Hilfe zu leisten.

Eine Erlaubnis im Sinne einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist für bis zum dritten Grad verwandte oder verschwägerte Personen, die ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen wollen, gem. § 44 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) nicht erforderlich.

Gem. § 44 Abs. 1 Satz 2, Nr.3 und 4 SGB VIII kann der Verbleib des jungen Menschen bis

zu acht Wochen auch ohne Erlaubnis zur Vollzeitpflege bei einer verwandten oder verschwägerten Pflegeperson ab dem vierten Verwandtschaftsgrad dauern. Im Land Berlin werden Verwandte, die als Pflegeperson oder Pflegeeltern Hilfe zur Erziehung für ein verwandtes Kind bzw. eine verwandte Jugendliche oder einen verwandten Jugendlichen leisten wollen, durch das für den Wohnort dieser Personen zuständige Jugendamt überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wird festgestellt, ob sie in der Lage und geeignet sind, diese Hilfe zu leisten. Als Grundlage für die Überprüfung gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD) vom 01.07.2018 – zuletzt geändert am 14.07.2021.

2. Wird die Möglichkeit einer Verwandtenpflege bei einer Inobhutnahme zum Wohle des Kindes stets in Blick genommen? Was spricht dafür oder dagegen?

Zu 2.: Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und anschließende Unterbringung des jungen Menschen kann bei einer verwandten Person bzw. verwandten Familie erfolgen. Bei der Entscheidung, ob ein junger Mensch im Kontext einer Inobhutnahme vorübergehend oder anschließend auf Dauer bei Verwandten leben soll, ist neben der Geeignetheit der künftigen Pflegeperson darauf zu achten, den jungen Menschen vor möglichen Interessens- bzw. Loyalitätskonflikten zwischen der (künftigen) Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie zu schützen.

Die konkreten Gründe, die für oder gegen eine solche Unterbringung sprechen, sind in jedem Einzelfall zu prüfen und abzuwägen.

3. Inwieweit stehen Verwandten die Pflegeeltern sind, die Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes, die Abgeltung der Erziehungsleistung und pauschale Festbeträge für weitere Leistungen, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, zu?

4. Welche andere finanzielle Unterstützung erhalten Personen in der Verwandtenpflege eines Pflegekindes?

Zu 3. und 4.: Verwandte, die keine Verwandtenpflege gem. § 33 SGB VIII leisten, können grundsätzlich Leistungen zum Lebensunterhalt für den in Pflege genommenen jungen Menschen beim zuständigen Sozialamt beantragen, wenn die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten darüber vorliegt, dass der Lebensmittelpunkt des jungen Menschen bei der verwandten Person sein soll bzw. ist. Dies kann gem. § 44 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 SGB VIII für Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad ohne die Erlaubnis des Jugendamtes erfolgen.

Junge Menschen, die gem. § 33 SGB VIII in Verwandtenpflege leben, erhalten eine dem Lebensalter entsprechende Pauschale für den Lebensunterhalt. Die Erziehungsleistungen der Pflegepersonen werden ebenso pauschal abgegolten. Darüber hinaus können auch im Rahmen der Verwandtenpflege weitere Leistungen gewährt werden.

Die finanziellen Unterstützungsleistungen sind in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII – für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012 sowie in der „Arbeitshilfe: Empfehlungen zu den einmaligen Beihilfen“ und in der „Arbeitshilfe: „Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)“ geregelt.

Beide sind Arbeitshilfen zur AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld (AV-VZP-PG).

Das Arbeitsblatt „Supervision für Pflegepersonen der Vollzeitpflege“ beschreibt zudem Supervisionsleistungen für Pflegepersonen.

Das Rundschreiben Nr. 18/2006 über Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegepersonen ergänzt die Regelung zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung der unter 2.1 Abs. 6 der AV-VZP-PG beschriebenen laufenden Leistungen.

5. Inwieweit werden Verwandte bei der Aufnahme eines Pflegekindes über verschiedene Formen der Unterstützung unterrichtet? Welche Ausführungsvorschriften oder andere Regelungen gibt es in diesem Zusammenhang? Welche Aufklärungsverpflichtungen der Jugendämter oder freien Träger oder Pflegekinderhilfe gibt es zu den verschiedenen Formen der Unterstützung in der Verwandtenpflege?

Zu 5.: Gem. § 37a SGB VIII hat die Pflegeperson vor der Aufnahme des jungen Menschen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedarf. Lebt der junge Mensch bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Auch sollen Zusammenschlüsse von Pflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden. Verwandte können im Rahmen des Infoabends und des Vorbereitungsseminars bereits im Vorfeld durch den gesamtstädtisch tätigen Träger Familien für Kinder gGmbH beraten und informiert werden.

Bezirkliche Beratung und Unterstützung erfolgt zunächst im Rahmen des Erstkontaktes mit dem zuständigen Jugendamt und im Rahmen des Überprüfungsprozesses.

Relevante landesrechtliche Grundlagen sind die Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege

(§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, die AV-VZP-PG, die AV-PKD sowie die Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege in Berlin.

Verwandte Pflegepersonen bis zum dritten Grad werden dem Jugendamt nicht in allen Fällen bekannt, so dass hier ggf. keine Beratung stattfindet bzw. stattfinden kann.

Berlin, den 05. Juli 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie